




## Satzung der SG Rot –Weiss 01 Frankfurt

### §1

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Rot-Weiss 01 e.V. Frankfurt“, abgekürzt, SG Rot- Weiss 1901.
- 2.) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer 73 VR 5329 eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist 01.01. – 31.12. des Kalenderjahres.
- 5.) Die Vereinsfarben sind Rot – Weiss. Der Verein führt folgendes Vereinswappen: 

### §2

#### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Sports.
- 3.) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere durch
  - a.) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turniere und Kurse geprägt
  - b.) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins
  - c.) die Ausbildung der Mitglieder
  - d.) die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen.
  - f.) Errichten und Erhalten von Sportanlagen.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 7.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### §3

#### **Mitglieder des Vereins**

- 1.) Der Verein hat folgende Mitglieder.
  - a.) ordentliche Mitglieder
  - b.) außerordentliche Mitglieder
  - c.) fördernde Mitglieder
  - d.) Ehrenmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4.) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5.) Ehrenmitglieder sind Personen die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die durch Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag erteilt wird. Die gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und- pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag in das Vereinsverwaltungsprogramm.
- 5.) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### §5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch
  - a.) Austritt
  - b.) Ausschluss aus dem Verein
  - c.) Tod
- 2.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- 3.) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### §6

#### **Austritt aus der Verein-Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines passiven Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis zum 30.09. des laufenden Jahres und wird mit Ende des 31.12. des laufenden Jahres wirksam.

Der Austritt eines aktiven Mitgliedes erfolgt im Zeitraum 01.06.-30.06 und 01.12.-31.12. des laufenden Jahres. Es richtet sich nach den Wechselzeitraum des Hessischen Fußballverbandes.

## §7

### Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstands beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a.) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - b.) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c.) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- 2.) Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 3.) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben.
- 4.) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## §8

### Beitragsleistungen und Pflichten

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe des Vereinsbeitrags können aus der Beitragsordnung sowie der Zahlungsmodelle der einzelnen Beitragsarten entnommen werden.
- 2.) Weitere Beiträge sind an den Verein zu entrichten
  - a.) Verwaltungsbeiträge (Aufnahmegebühr, Passgebühren, Mahngebühren u.s.w.)
  - b.) Hessenligazuschlag
  - c.) Ausstattungsbeitrag nach Bedarf der einzelnen Mannschaften
- 3.) Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 4.) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 5.) Der Vorstand wird ermächtigt einzelne Mitglieder auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 6.) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- 7.) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
- 8.) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

## §9

### Abwicklung des Beitragswesens

- 1.) Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder ist am 01.01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein

- 2.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular (gesonderter Antrag).
- 3.) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin der einzelnen Mitgliedergruppen eingezogen.
- 4.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 5.) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Die der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 10

### **Die Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Verwaltungsrat
- d.) Ehrenrat

## §11

### **Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- 1.) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- 2.) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft von 1 Jahr im Verein voraus.
- 3.) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- 4.) Abwesende können nur in einer Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- 5.) Mitarbeiter im Jugendbereich (Trainer, Co-Trainer und Betreuer usw.) regelt die Jugendordnung.

## §12

### **Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- 1.) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2.) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.28 a ESTG ausgeübt werden.
- 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Schiedsrichterkosten, Fahrtkosten (Vereinsbusse) usw.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 15. des folgenden Monats nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig (Originale) sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6.) Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7.) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand.

### §13

#### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jedes Jahres statt.
- 3.) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 3 Monate vor dem Termin durch Aushang und Internet bekannt gegeben.
- 4.) Alle Mitglieder sind berechtigt bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
- 5.) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang und Internet bekannt gegeben.
- 6.) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang und Internet bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 7.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 9.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10.) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### §14

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von

4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

- 2.) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 3.) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt durch Aushang und Internet.
- 4.) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## §15

### **Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgender Vereinsangelegenheit:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- b.) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfung.
- c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d.) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- e.) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f.) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- g.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## §16

### **Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a.) dem Präsidenten
  - b.) dem Vizepräsidenten
  - c.) dem Vorstand Finanzen
  - d.) dem Vorstand Sport
  - e.) dem erweiterten Vorstand bis maximal 8 Beisitzer
- 2.) Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind nicht einzelvertretungsberechtigt und bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.
- 3.) Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- 4.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 5.) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 7.) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt.
- 8.) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- 9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## §17

### **Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung**

- 1.) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgaben dieser Satzung und der Ordnung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 2.) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan (Aufgabenbereiche).
- 3.) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Abteilung zugewiesen sind.

## §18

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1.) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 3.) Wählbar in allen Gremien und Organen des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18 Lebensjahr.

## §19

### **Beschlussfassung und Wahlen**

- 1.) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- 2.) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- 3.) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

## §20

### **Protokolle**

- 1.) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2.) Protokolle werden als Beschluss -Protokoll geführt
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## §21

### Satzungsänderung und Zweckänderung

- 1.) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2.) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## §22

### Vereinsordnungen

- 1.) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2.) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3.) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4.) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a.) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins.
  - b.) Finanzordnung
  - c.) Beitragsordnung
  - d.) Wahlordnung
  - e.) Jugendordnung
  - f.) Ehrenordnung
- 5.) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## §23

### Datenschutzrichtlinie

- 1.) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2.) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3.) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.



## §24

### **Haftungsbeschränkung**

- 1.) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verlust nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2.) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, oder dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## §25

### **Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) In der Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

## §26

### **Gültigkeit der Satzung**

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. April 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

SG Rot Weiss Frankfurt 1901 e.V.

---

Präsident Ottmar Klauß

---

Vize-Präsident Alois Schäfer